



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/011-2016#024
Datum: 04.05.2017

Planänderungsbescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub
Anschlagwand Untertürkheim““**

**11. Planänderung zur Planfeststellung vom 16.05.2007,
Aktenzeichen 59160 Pap-PS 21-PFA1.6a „Umgestaltung des
Bahnknotens Stuttgart Abschnitt 1.6a Zuführung Ober-
/Untertürkheim“**

in Stuttgart

Bahn-km 0,907 bis 0,926

**der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-
Untertürkheim**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt,
diese vertreten durch die
DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen.....	5
A.3.1	Abstimmung Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart.....	5
A.4	Zusage der Vorhabenträgerin	5
A.4.1	Zusage gegenüber Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt.....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Sofortige Vollziehung	6
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung.....	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren.....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	Wasserhaushalt	10
B.4.3	Immissionsschutz	10
B.4.4	Verkehrswege.....	10
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	11
B.5	Gesamtabwägung.....	11
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes vom 16.05.2007, Az: 59160 Pap-PS 21-PFA1.6a, wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung sind die im Folgenden aufgelisteten Änderungen:

- Verschub der Anschlagwand des Tunnels vom Stuttgarter Hauptbahnhof nach Untertürkheim, von km 09+07,43 (Achse 713) bzw km 08+72,36 (Achse 714) nach km 09+26,17 (Achse 713) bzw. 08+90,38 (Achse 714)
- Verlängerung der bergmännischen Bauweise, statt offener Bauweise, um 18 m (Bauwerk 6.1032) bzw. um 19 m (Bauwerk 6.1031)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1, Teil IIIC	Erläuterungsbericht Austauschseiten, vom 03.11.2016, 6 Seiten incl. Deckblatt	genehmigt
	Erläuterungsbericht Planänderung, vom 03.11.2016, 7 Seiten incl. Deckblatt	genehmigt
2	Übersichtspläne	
2.5	Übersichtslagepläne	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Blatt 2D	Übersichtslageplan (Zustand nach Bauausführung) von km 4.0+78 bis km 7.2+20 Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000	Ersetzt Blatt 2B
2.6	Übersichtshöhenpläne	
Blatt 5B	Übersichtshöhenplan (Achse 713) Abzweig Wangen - Untertürkheim - Waiblingen von km 0.0+00 bis km 2.6+45 (A 713) Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000 /1000	Ersetzt Blatt 5A
Blatt 6B	Übersichtshöhenplan (Achse 714) Waiblingen - Untertürkheim - Abzweig Wangen von km 0.0+00 bis km 1.1+12 (A 714) Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000 /1000	Ersetzt Blatt 6A
3	Bauwerksverzeichnis vom 09.09.2016 3 Seiten	Ersetzt Seiten 18-20
4	Lagepläne	
Blatt 12B	Lageplan (Achse 713) von km 0.7+98 bis km 1.2+45 mit Abstellbahnhof Untertürkheim Stand 24.08.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 12A
5	Höhenpläne	
5.2	BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen	
5.2.1	Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen (Achse 713)	
Blatt 4A	Höhenplan (Achse 713) Abzweig Wangen – Untertürkheim – Waiblingen von km 0.7+98 bis km 1.2+45 Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 1000 /1000	Ersetzt Blatt 4
5.2.2	Waiblingen/Untertürkheim – Abzweig Wangen (Achse 714)	
Blatt 4A	Höhenplan (Achse 714) Waiblingen - Untertürkheim - Abzweig Wangen von km 0.7+62 bis km 1.1+12 Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 1000 /1000	Ersetzt Blatt 4
7	Bauwerkspläne	
7.2	BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen	
7.2.1	Tunnel bergmännische Bauweise	
Blatt 3A	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen Tunnel in bergmännischer Bauweise Lageplan Anfahrbereich Untertürkheim Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500	Ersetzt Blatt 3
Blatt 4A	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen Tunnel in bergmännischer Bauweise Längsschnitt Anfahrbereich Untertürkheim Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500	Ersetzt Blatt 4

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Blatt 5A	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen Tunnel in bergmännischer Bauweise Querschnitt bei km 0.9+26.17 Anfahrbereich Untertürkheim Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500	Ersetzt Blatt 5
7.2.2	Tunnel offene Bauweise	
Blatt 1A	Bauwerksplan (A 713) Tunnel in offener Bauweise Grundriss- Längs- , Querschnitt km 0.9+07.43 bis km 1.0+79.96	Ersetzt Blatt 1
15	Umwelterklärung Stand 06.07.2016	nur zur Information
16	Schallimmissionsschutz Stellungnahme vom 02.05.2016	nur zur Information

Änderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) in der Farbe Blau kenntlich gemacht; die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A, B, C usw. gekennzeichnet.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Abstimmung Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung mit allen erforderlichen Unterlagen dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung vorzulegen.

A.4 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planänderung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in dem Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusage gegenüber Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der Bestandskanal (BW 6.5432) bauzeitlich bis zur Herstellung und Inbetriebnahme des neu planfestgestellten Ersatzkanals (BW 6.5433) gesichert bzw. umgeleitet wird.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 16.05.2007 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es ist jedoch bislang noch nicht abschließend umgesetzt.

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub Anschlagwand Untertürkheim“ hat den Verschub der Anschlagwand des Tunnels der Achsen 713 und 714 zum Gegenstand. Der Tunnelbauart in bergmännischer Bauweise wird auf einer Länge von 18 m (Achse 713) bzw. 19 m (Achse 714) verlängert, die Länge in offener Bauweise reduziert sich dementsprechend. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,907 bis 0,926 der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim in Stuttgart.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.11.2016, Az. I.GV(9) aa, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub Anschlagwand Untertürkheim““ beantragt. Der Antrag ist am 04.11.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2017, Az. 591pä/011-2016#024, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 16.03.2017, Az. 24-3824.1/DB-PFA1.6a
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 23.02.2017 Az. 3824 // 17-00550

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Umweltschutz Stellungnahme vom 22.02.2017, Gz. StU 7831 – 10.07
4.	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 10.03.2017, Gz. StU 7831 – 10.08

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist der Verschub der Anschlagwand. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren mit Antrag vom 16.12.2015 betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e, 3c Satz 1 UVP durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2017, Az. 591pä/011-2016#024, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der

Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Wasserhaushalt

Durch die Verschiebung der Anschlagwand und die damit verbundene Verlängerung der bergmännischen Bauweise ist laut Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserwirtschaft von keinen erhöhten wasserwirtschaftlichen Eingriffen auszugehen. Die im Ausgangsbescheid und den vorangegangenen Planänderungen verfügten Regelungen und Schutzmaßnahmen gelten entsprechend für diesen Abschnitt.

B.4.3 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Zusätzliche Betroffenheiten in Bezug auf baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind nicht zu erwarten.

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Verlängerung der bergmännischen Bauweise führt tendenziell zu geringeren Lärmimmissionen. Negative Auswirkungen durch die Verschiebung der Anschlagwand sind gemäß Lärmgutachten ausgeschlossen. Die Änderung hat ebenfalls keinen Einfluss auf Art und Umfang der erforderlichen Bauarbeiten auf den Baustelleneinrichtungsflächen.

B.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Änderung der Bauweise führt zu keiner Änderung der Bahnanlage selbst. Dadurch ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die zukünftigen Betriebsgeräusche.

B.4.4 Verkehrswege

Die Verlängerung der bergmännischen Bauweise ermöglicht den weiteren Betrieb eines unmittelbar westlich der Baugrube gelegen Gleises, ohne den ansonsten erforderlichen Bau einer Hilfsbrücke. Durch den Verzicht auf die Brücke werden Einschränkungen des Betriebs dieses Gleises vermieden.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Verschiebung der Anschlagwand erfolgt innerhalb der planfestgestellten Grenzen der offenen Bauweise, sodass durch die Änderungen keine zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten ausgelöst werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Durch den Wegfall der Hilfsbrücke reduzieren sich die beeinträchtigenden Wirkungen auf den Betrieb, daher ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 10.04.2017 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Der Planfeststellungsbeschluss im PFA 1.6a vom 16.05.2007 (AZ 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)) ist bestandskräftig. Mehrere Planänderungen wurden beschieden und sind vollziehbar. Dass die Zuführung Ober- und Untertürkheim gebaut werden darf, steht aufgrund der Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses fest. An der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt besteht ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, ebenso wie die Planänderungen. Mit der Umsetzung des Projekts „Stuttgart 21“ ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

Inhalt dieser 11. Planänderung ist die Verschiebung der Anschlagwand für den Tunnel in bergmännischer Bauweise. Der bergmännische Tunnel wird dabei um ca.18 m verlängert. Durch das entsprechende Verschieben der Baugrube für die offene Bauweise kann auf den Bau einer Hilfsbrücke verzichtet werden um das unmittelbar westlich der Baugrube verlaufendes Gleis weiterhin in Betrieb halten zu können.

Die Errichtung der Anschlagwand ist für das Auffahren des verlängerten bergmännischen Tunnels Achsen 713 und 714 in Richtung Verzweigungsbauwerk Wangen erforderlich. Bei einem Aufschub der Vollziehbarkeit des Beschlusses wäre mit Verzögerungen im Baufortschritt zu rechnen, der sich auf die Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens auswirken würde. Ohne die Zuführung nach Ober- und Untertürkheim kann der neue Tiefbahnhof nicht in Betrieb genommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch mit den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim
erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu stellen.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 04.05.2017

Az. 591pä/011-2016#024

VMS-Nr. 3355001

Im Auftrag



Höninger



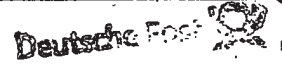
der:

Eisenbahn - Bahnbetriebsamt
Aufsichtsstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südbadstraße 49
70435 Karlsruhe

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

09. 05. 2017



Wortzeichen

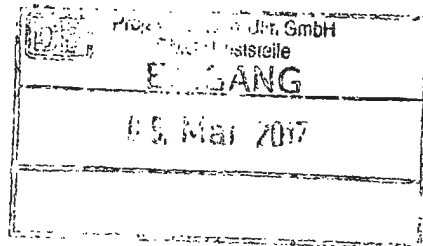
Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Wichtiger Hinweis:

Die Sendungen werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks enthält den Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Am Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken sorgfältig auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Die Zustellung erfolgt an den Adressaten oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen.



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/011-2016#024
Datum: 04.05.2017

Planänderungsbescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub
Anschlagwand Untertürkheim““**

**11. Planänderung zur Planfeststellung vom 16.05.2007,
Aktenzeichen 59160 Pap-PS 21-PFA1.6a „Umgestaltung des
Bahnknotens Stuttgart Abschnitt 1.6a Zuführung Ober-
/Untertürkheim“**

in Stuttgart

Bahn-km 0,907 bis 0,926

**der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-
Untertürkheim**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt,
diese vertreten durch die
DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH
Räppelenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen.....	5
A.3.1	Abstimmung Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart.....	5
A.4	Zusage der Vorhabenträgerin	5
A.4.1	Zusage gegenüber Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt.....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Sofortige Vollziehung	6
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung.....	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren.....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	Wasserhaushalt.....	10
B.4.3	Immissionsschutz	10
B.4.4	Verkehrswege.....	10
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	11
B.5	Gesamtabwägung.....	11
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes vom 16.05.2007, Az: 59160 Pap-PS 21-PFA1.6a, wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung sind die im Folgenden aufgelisteten Änderungen:

- Verschub der Anschlagwand des Tunnels vom Stuttgarter Hauptbahnhof nach Untertürkheim, von km 09+07,43 (Achse 713) bzw km 08+72,36 (Achse 714) nach km 09+26,17 (Achse 713) bzw. 08+90,38 (Achse 714)
- Verlängerung der bergmännischen Bauweise, statt offener Bauweise, um 18 m (Bauwerk 6.1032) bzw. um 19 m (Bauwerk 6.1031)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1, Teil IIIC	Erläuterungsbericht Austauschseiten, vom 03.11.2016, 6 Seiten incl. Deckblatt	genehmigt
	Erläuterungsbericht Planänderung, vom 03.11.2016, 7 Seiten incl. Deckblatt	genehmigt
2	Übersichtspläne	
2.5	Übersichtslagepläne	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Blatt 2D	Übersichtslageplan (Zustand nach Bauausführung) von km 4.0+78 bis km 7.2+20 Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000	Ersetzt Blatt 2B
2.6	Übersichtshöhenpläne	
Blatt 5B	Übersichtshöhenplan (Achse 713) Abzweig Wangen - Untertürkheim - Waiblingen von km 0.0+00 bis km 2.6+45 (A 713) Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000 /1000	Ersetzt Blatt 5A
Blatt 6B	Übersichtshöhenplan (Achse 714) Waiblingen - Untertürkheim - Abzweig Wangen von km 0.0+00 bis km 1.1+12 (A 714) Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000 /1000	Ersetzt Blatt 6A
3	Bauwerksverzeichnis vom 09.09.2016 3 Seiten	Ersetzt Seiten 18-20
4	Lagepläne	
Blatt 12B	Lageplan (Achse 713) von km 0.7+98 bis km 1.2+45 mit Abstellbahnhof Untertürkheim Stand 24.08.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 12A
5	Höhenpläne	
5.2	BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen	
5.2.1	Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen (Achse 713)	
Blatt 4A	Höhenplan (Achse 713) Abzweig Wangen – Untertürkheim – Waiblingen von km 0.7+98 bis km 1.2+45 Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 1000 /1000	Ersetzt Blatt 4
5.2.2	Waiblingen/Untertürkheim – Abzweig Wangen (Achse 714)	
Blatt 4A	Höhenplan (Achse 714) Waiblingen - Untertürkheim - Abzweig Wangen von km 0.7+62 bis km 1.1+12 Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 1000 /1000	Ersetzt Blatt 4
7	Bauwerkspläne	
7.2	BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen	
7.2.1	Tunnel bergmännische Bauweise	
Blatt 3A	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen Tunnel in bergmännischer Bauweise Lageplan Anfahrbereich Untertürkheim Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500	Ersetzt Blatt 3
Blatt 4A	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen Tunnel in bergmännischer Bauweise Längsschnitt Anfahrbereich Untertürkheim Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500	Ersetzt Blatt 4

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Blatt 5A	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen Tunnel in bergmännischer Bauweise Querschnitt bei km 0.9+26.17 Anfahrbereich Untertürkheim Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500	Ersetzt Blatt 5
7.2.2	Tunnel offene Bauweise	
Blatt 1A	Bauwerksplan (A 713) Tunnel in offener Bauweise Grundriss- Längs- , Querschnitt km 0.9+07.43 bis km 1.0+79.96	Ersetzt Blatt 1
15	Umwelterklärung Stand 06.07.2016	nur zur Information
16	Schallimmissionsschutz Stellungnahme vom 02.05.2016	nur zur Information

Änderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) in der Farbe Blau kenntlich gemacht; die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A, B, C usw. gekennzeichnet.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Abstimmung Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung mit allen erforderlichen Unterlagen dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung vorzulegen.

A.4 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planänderung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in dem Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusage gegenüber Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der Bestandskanal (BW 6.5432) bauzeitlich bis zur Herstellung und Inbetriebnahme des neu planfestgestellten Ersatzkanals (BW 6.5433) gesichert bzw. umgeleitet wird.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 16.05.2007 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es ist jedoch bislang noch nicht abschließend umgesetzt.

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub Anschlagwand Untertürkheim“ hat den Verschub der Anschlagwand des Tunnels de Achsen 713 und 714 zum Gegenstand. Der Tunnelbauart in bergmännischer Bauweise wird auf einer Länge von 18 m (Achse 713) bzw. 19 m (Achse 714) verlängert, die Länge in offener Bauweise reduziert sich dementsprechend. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,907 bis 0,926 der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim in Stuttgart.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.11.2016, Az. I.GV(9) aa, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub Anschlagwand Untertürkheim““ beantragt. Der Antrag ist am 04.11.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2017, Az. 591pä/011-2016#024, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 16.03.2017, Az. 24-3824.1/DB-PFA1.6a
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 23.02.2017 Az. 3824 // 17-00550

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Umweltschutz Stellungnahme vom 22.02.2017, Gz. StU 7831 – 10.07
4.	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 10.03.2017, Gz. StU 7831 – 10.08

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist der Verschub der Anschlagwand. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren mit Antrag vom 16.12.2015 betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e, 3c Satz 1 UVP durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2017, Az. 591pä/011-2016#024, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der

Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Wasserhaushalt

Durch die Verschiebung der Anschlagwand und die damit verbundene Verlängerung der bergmännischen Bauweise ist laut Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserwirtschaft von keinen erhöhten wasserwirtschaftlichen Eingriffen auszugehen. Die im Ausgangsbescheid und den vorangegangenen Planänderungen verfügten Regelungen und Schutzmaßnahmen gelten entsprechend für diesen Abschnitt.

B.4.3 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Zusätzliche Betroffenheiten in Bezug auf baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind nicht zu erwarten.

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Verlängerung der bergmännischen Bauweise führt tendenziell zu geringeren Lärmimmissionen. Negative Auswirkungen durch die Verschiebung der Anschlagwand sind gemäß Lärmgutachten ausgeschlossen. Die Änderung hat ebenfalls keinen Einfluss auf Art und Umfang der erforderlichen Bauarbeiten auf den Baustelleneinrichtungsflächen.

B.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Änderung der Bauweise führt zu keiner Änderung der Bahnanlage selbst. Dadurch ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die zukünftigen Betriebsgeräusche.

B.4.4 Verkehrswege

Die Verlängerung der bergmännischen Bauweise ermöglicht den weiteren Betrieb eines unmittelbar westlich der Baugrube gelegen Gleises, ohne den ansonsten erforderlichen Bau einer Hilfsbrücke. Durch den Verzicht auf die Brücke werden Einschränkungen des Betriebs dieses Gleises vermieden.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Verschiebung der Anschlagwand erfolgt innerhalb der planfestgestellten Grenzen der offenen Bauweise, sodass durch die Änderungen keine zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten ausgelöst werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Durch den Wegfall der Hilfsbrücke reduzieren sich die beeinträchtigenden Wirkungen auf den Betrieb, daher ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 10.04.2017 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Der Planfeststellungsbeschluss im PFA 1.6a vom 16.05.2007 (AZ 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)) ist bestandskräftig. Mehrere Planänderungen wurden beschieden und sind vollziehbar. Dass die Zuführung Ober- und Untertürkheim gebaut werden darf, steht aufgrund der Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses fest. An der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt besteht ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, ebenso wie die Planänderungen. Mit der Umsetzung des Projekts „Stuttgart 21“ ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

Inhalt dieser 11. Planänderung ist die Verschiebung der Anschlagwand für den Tunnel in bergmännischer Bauweise. Der bergmännische Tunnel wird dabei um ca.18 m verlängert. Durch das entsprechende Verschieben der Baugrube für die offene Bauweise kann auf den Bau einer Hilfsbrücke verzichtet werden um das unmittelbar westlich der Baugrube verlaufendes Gleis weiterhin in Betrieb halten zu können.

Die Errichtung der Anschlagwand ist für das Auffahren des verlängerten bergmännischen Tunnels Achsen 713 und 714 in Richtung Verzweigungsbauwerk Wangen erforderlich. Bei einem Aufschub der Vollziehbarkeit des Beschlusses wäre mit Verzögerungen im Baufortschritt zu rechnen, der sich auf die Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens auswirken würde. Ohne die Zuführung nach Ober- und Untertürkheim kann der neue Tiefbahnhof nicht in Betrieb genommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch mit den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim
erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu stellen.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 04.05.2017

Az. 591pä/011-2016#024

VMS-Nr. 3355001

Im Auftrag



Höninger



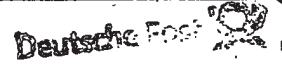
der:

Eisenbahn - Bahnbetriebsamt
Aufsichtsstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südbahnhofstraße 49
70435 Karlsruhe

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

09. 05. 2017



Wortzeichen

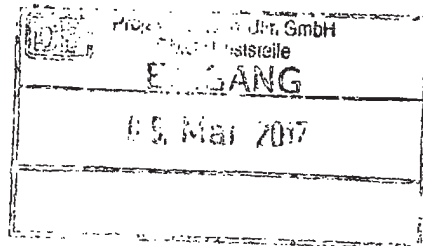
Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Wichtiger Hinweis:

Die Sendungen werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks enthält den Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Am Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Sie bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Die Zustellung erfolgt an den Adressaten oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnete Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen.